Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse; Verein Scharotl

Band: 22 (1997)

Heft: 3

Rubrik: Information : Schweizer Fonds zugunsten bedürftiger Opfer vom

Holocaust/Shoa

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Information

Schweizer Fonds zugunsten bedürftiger Opfer von Holocaust/Shoa herausgegeben von der Fondsleitung

Im Zusammenhang mit der Rolle der Schweiz im 2. Weltkrieg sind heute verschiedene Prozesse in Gang. So wurden verschiedene Organe gegründet, die alle auf ihre Weise an Umbruch diesem mitwirken: Volcker-Kommission befasst nachrichtenlosen Vermögen von Naziopfern auf Schweizer Banken. Ein Ombudsmann nimmt die individuellen Gesuche von Opfern, die Konten auf Schweizer Banken besitzen. entgegen(Adresse: Hanspeter Schweizerischer Bankenombudsmann, Schweizergasse 21, Postfach, 8021 Zürich). Bergier-Kommission macht Die historische Aufarbeitung der Rolle Schweiz im 2. Weltkrieg. Der Bundesrat hat den Aufbau des Fonds zugunsten bedürftiger Opfer von Holocaust/Shoa in die Wege geleitet.

Der Fonds zugunsten bedürftiger Opfer von Holocaust / Shoa

Der Fonds zugunsten bedürftiger Opfer von Holocaust/Shoa soll jenen Personen oder Ihren Nachkommen zugute kommen, die aus Gründen der Rasse, der Religion, der politischen Anschauung oder aus anderen Gründen verfolgt oder in anderer Weise Opfer von Holocaust/Shoa geworden sind. Unterstützung kann nur erhalten wer bedürftig ist, also unter dem örtlichen Existenzminimum lebt. Ein Holocaust/Shoa-Opfer ist jemand, der der systematischen Verfolgung durch die Nazis mit dem Endziel der Vernichtung zum Opfer fiel.

Die Organisation des Fonds:

- *Die Fondsleitung:* Besteht aus 7 Mitgliedern. Er entscheidet über die Verteilung der Gelder und die Art ihrer Verwendung.
- Der Fondsbeirat: Besteht aus 18 Mitgliedern, die in- und ausländische Institutionen und Organisationen vertreten, die in besonderer Weise die Interessen der Opfer vertreten. Er berät die Fondsleitung bei der Aufstellung der massgeblichen Kriterien und bei der Behandlung von Gesuchen um Leistungen.
- Das Fondssekretariat: erledigt die anfallenden administrativen Arbeiten und bereitet die Geschäfte der Fondsleitung und des Fondsbeirates vor.

Gesuche: Diese sind an Institutionen und Organisationen zu richten, die sich der Wahrung der Interessen der Opfer widmen. Das Fondssekretariat kann keine individuellen Gesuche entgegennehmen. Solche müssen an die entsprechenden Organisationen/Institutionen eingereicht werden. Die Gesuchsteller müssen genaue Angaben über den Grund der Verfolgung, die finanzielle Lage sowie über Person (Name-, Vorname Geburtsdatum) machen. Die entsprechende Organisation/ Institution wird die Gesuche an den Fondsbeirat weiterleiten. Dieser wird nach Begutachtung die Fondsleitung beim Entscheid beraten.